



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenzräumen des Hotels zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen für Verkaufs- oder verkaufsähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Angebotsannahme des Kunden, im Nachfolgenden Veranstalter genannt, und durch die Angebotsbestätigung durch das Hotel zustande; diese sind die Vertragspartner.
- 2.2 Ist der Veranstalter nicht der Besteller selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 2.3 Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels zurückzuführen sind.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

- 3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
- 3.3 Rechnungen des Hotels sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, 3 % Zinsen und 5,00 Euro Gebühren zu erheben.
- 3.4 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden (siehe auch Punkt 7).
- 3.5 Der Nachtzuschlag ab 0.00 Uhr beträgt pro angefangene Stunde 180,00 Euro.
- 3.6 Die Abschlussrechnung ist per Überweisung oder in bar zu zahlen (keine Skontierung möglich).
- 3.7 Nachträgliche Rechnungsänderungen/Adressänderungen auf Kundenwunsch werden mit einer Gebühr von 25,00 Euro pro Dokument berechnet.
- 3.8 Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Veranstaltungen

4. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 4.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel schriftlich mitgeteilt werden. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
- 4.2 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

5. Rücktritt des Hotels

- 5.1 Wird die Vorauszahlung auch nach dem Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise wenn höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
- 5.3 Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.4 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegenüber dem Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

6. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung der kompletten Veranstaltung)

- 6.1 Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Dabei gilt folgende Staffelung:

- bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei
- ab 39 Tage bis 15 Tage vor Anreise 50 %
- 14 Tage bis 1 Tag vor Anreise 80 %
- bei Nichtanreise 100 %

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe des kalkulierten Brutto-Gesamtumsatzes.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Veranstaltungen

7. Depositzahlung

Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Veranstalter eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.

In begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Textpassage oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Dabei gilt folgende Staffelung als Grundlage:

Bei Abschluss der Buchung wird eine Anzahlung fällig:

- Veranstaltungen bis 70 Personen: 1500,00 Euro
- Veranstaltungen ab 70 Personen: 3000,00 Euro

Bei Stornierung eines bestehenden Vertrages berechnen wir folgende Gebühren:

- bis 120 Tage vor der Veranstaltung wird die Anzahlung einbehalten
- 119 – 40 Tage vor der Veranstaltung: 50 % des kalkulierten Brutto-Gesamtumsatzes
- 39 – 15 Tage vor der Veranstaltung: 80 % des kalkulierten Brutto-Gesamtumsatzes
- ab 14 Tage vor der Veranstaltung: 90 % des kalkulierten Brutto-Gesamtumsatzes

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

Das Hotel übernimmt keine Haftung für vom Veranstalter mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, die sich in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel befinden.

10. Haftung des Veranstalters für Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Veranstaltungen

11. Technische Einrichtungen und Anschlüsse und sonstige Ausstattung

- 11.1 Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 11.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 11.3 Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort behoben. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Der Veranstalter hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z. B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.
- 11.5 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht.
- 12.3 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Weiskirchen, Parkhotel Weiskirchen GmbH, Kurparkstraße 4, 66709 Weiskirchen. Allgemeiner Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.